



Landratsamt Rottal-Inn



Angaben zur Niederschlagswasserbeseitigung

Landratsamt Rottal-Inn
- Abteilung Bau und Umwelt -
Postfach 1257
84347 Pfarrkirchen

Das Niederschlagswasser aus meinem Bauvorhaben wird wie folgt beseitigt:

(bitte Zutreffendes ankreuzen)

1. **Gemeindliche Kanalisation**
Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in die gemeindliche Kanalisation

Das gesamte Niederschlagswasser, das von den Dachflächen und evtl. befestigten Flächen (z.B. gepflasterte Hoffläche, asphaltierte Zufahrt) anfällt, wird in einen gemeindlichen Regenwasserkanal oder Mischwasserkanal eingeleitet.

2. **Versickerung**
Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers über eine Versickerungseinrichtung in das Grundwasser

Das Niederschlagswasser, das von den Dachflächen und evtl. befestigten Flächen (z.B. gepflasterte Hoffläche, asphaltierte Zufahrt) anfällt, wird über eine Leitung in eine Versickerungseinrichtung (z.B. Sickerschacht, Rigole, Versickerungsmulde) eingeleitet.

Für die Einleitung ist nach den Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV vom 01.10.2008) und den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW vom 17.12.2008)
 - keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich
 - eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig
 - ich habe diese bereits bei der Unteren Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn beantragt
 - ich werde diese umgehend bei der Unteren Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn beantragen

3. **Oberirdisches Gewässer**
Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in einen Fluss, Bach, Graben, Teich

Das Niederschlagswasser, das von den Dachflächen und evtl. befestigten Flächen (z.B. gepflasterte Hoffläche, asphaltierte Zufahrt) anfällt, wird über eine Leitung oder einem offenen Gerinne in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet.

Für die Einleitung ist nach den Bestimmungen der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG vom 17.12.2008)

keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich

eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig,

ich habe diese bereits bei der Unteren Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn beantragt

ich werde diese umgehend bei der Unteren Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn beantragen

4. **Ableitung auf das Gelände**
Breitflächiges Ableiten auf das umliegende Gelände

Das Niederschlagswasser, das von den Dachflächen und evtl. befestigten Flächen (z.B. gepflasterte Hoffläche, asphaltierte Zufahrt) anfällt, wird nicht gesammelt und über eine Leitung in eine Versickerungseinrichtung oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet, sondern breitflächig auf umliegende Gras- und Wiesenflächen abgeleitet.

5. **Einleitung in einen künstlich erstellten Entwässerungsgraben**
Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in einen Graben, der kein Gewässer im Sinne der Wassergesetze ist

Das Niederschlagswasser, das von den Dachflächen und evtl. befestigten Flächen (z.B. gepflasterte Hoffläche, asphaltierte Zufahrt) anfällt, wird über eine Leitung in einen Straßengraben oder einen privaten Entwässerungsgraben eines Dritten eingeleitet

Die Zustimmung des Betreibers des Straßengrabens bzw. Entwässerungsgrabens (Gemeinde, Landkreis, Freistaat Bayern, Privateigentümer)

liegt vor und ist diesem Schreiben beigelegt

liegt nicht vor und wird nachgereicht

Die Richtigkeit der Angaben wird hiermit bestätigt.

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschrift

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist Ihre zuständige untere Bauaufsichtsbehörde. Die Daten werden erhoben, um das bauaufsichtliche Verfahren durchzuführen. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Datenschutzgesetz (BayDSG) in Verbindung mit dem anzuwendenden Fachgesetz. Weitergehende Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihrer Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet auf der Homepage der für die Genehmigung zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung im Baugenehmigungsverfahren

Liebe Bürgerinnen und liebe Bürger,

Sie haben beim Landratsamt Rottal-Inn eine Baugenehmigung beantragt. Die **Untere Bauaufsichtsbehörde** muss in diesem Zusammenhang u.a. prüfen, wie bei Ihnen die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt, denn das gesammelte Niederschlagswasser das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt ist Abwasser im Sinne der Wassergesetze. Damit diese Prüfung so einfach wie möglich geschehen kann, bitten wir Sie im beiliegenden Fragebogen die für Sie zutreffende Art der Niederschlagswasserbeseitigung anzukreuzen.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

Einleitung in die gemeindliche Kanalisation oder Ableiten auf das Gelände

Wenn Sie Ihr Niederschlagswasser in eine gemeindliche Kanalisation (Nr. 1 des Fragebogens) einleiten oder breitflächig auf betriebseigene umliegende Wiesenflächen -ohne den Nachbarn dabei zu beeinträchtigen- (Nr. 4 des Fragebogens) ableiten brauchen Sie nur das entsprechende Kästchen im Fragebogen anzukreuzen.

Gewässerbenutzungen

Wenn Sie das anfallende Niederschlagswasser aber über eine Leitung zielgerichtet in das Grundwasser versickern (Nr. 2 des Fragebogens) oder in ein oberirdisches Gewässer einleiten (Nr. 3 des Fragebogens), müssen Sie selbstverantwortlich eine Prüfung vornehmen oder von Ihrem Planer vornehmen lassen, ob Sie für diese Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis benötigen, denn Sie leiten im Gegensatz zu den Nrn. 1 und 4 Ihr Niederschlagswasser nunmehr direkt in ein Gewässer ein und es gelten damit die Bestimmungen der Wassergesetze. Vom Landratsamt kann diese Prüfung nicht vorgenommen werden.

Bitte denken Sie daran, dass die gesamten befestigten bzw. bebauten Flächen, also auch die bereits vorhandenen, von denen das Niederschlagswasser anfällt und über eine gemeinsame Leitung in das Grundwasser versickert oder in den Vorfluter eingeleitet wird, zum Umfang der Prüfung zählen; z.B. kommen zu den bereits vorhandenen (derzeit erlaubnisfreien) 900 m² befestigte Fläche durch einen Neubau noch 200 m² befestigte Fläche hinzu, benötigen Sie in jedem Fall eine wasserrechtliche Erlaubnis.

Bei Versickerung in das Grundwasser:

Aus den Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (**NWFreiV**) und den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (**TRENGW**) ergibt sich, ob die Versickerung erlaubnisfrei ist oder ob Sie hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis benötigen.

Im Internet können Sie die NWFreiV und die TRENGW unter den folgenden Adressen herunterladen:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayNWFreiV>

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV154851>

Bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer:

Aus den Bestimmungen der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (**TRENOG**) ergibt sich, ob die Einleitung erlaubnisfrei ist oder ob sie hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis benötigen.

Im Internet können Sie die TREN OG unter der folgenden Adresse herunterladen:

<https://www.gesetze.bayern.de/Content/Document/BayVwV154853>

Ergebnis der Prüfung

Kommen Sie oder Ihr Planer nach der Prüfung zu dem Ergebnis, dass keine wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers in das Grundwasser oder für die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer erforderlich ist, müssen Sie das entsprechende Kästchen im Fragebogen ankreuzen. Das ist alles, mehr brauchen Sie nicht zu tun.

Zur Beurteilung der Erlaubnisfreiheit von Niederschlagswassereinleitungen verweisen wir auf das Internetangebot des Landesamtes für Umwelt –LfU-. Mit dem Programm „BEN“ (**B**eurteilung der **E**rlaubnisfreiheit von **N**iederschlagswassereinleitungen) soll Ihnen die Beurteilung, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, erleichtert werden. Das Programm kann über den folgenden Link heruntergeladen werden:

<http://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm>

Gelangen Sie aber zu dem Ergebnis, dass der Gesetzgeber die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis vorschreibt, so beantragen Sie diese bitte bei der **Unteren Wasserrechtsbehörde** des Landratsamtes Rottal-Inn.

Hierzu sind die folgenden Antragsunterlagen in 3-facher Ausfertigung einzureichen:

- formloser schriftlicher Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis (Unterschrift des Antragstellers nicht vergessen, nur die Unterschrift des Planers ist nicht ausreichend)
- Erläuterung des Vorhabens
Angaben über die max. Einleitungsmenge in l/s je Einleitungsstelle, Flurnummern und Gemarkung des Grundstückes, auf dem sich die Einleitungsstellen befinden
Angaben über die zu entwässernden Flächen
Hydraulische Berechnung, ob eine Regenrückhalteeinrichtung erforderlich ist oder warum nicht
eventuelle Bemessung der Regenrückhalteeinrichtung

Die Erläuterung ist unter Berücksichtigung des ATV-Arbeitsblattes M 153 zu erstellen

- Übersichtslageplan M = 1 : 5000
- Detaillageplan M = 1 : 1000
in diesem Plan sind die zu entwässernden Flächen, die Kanäle und Schächte sowie die Einleitungsstellen in den Vorfluter/das Grundwasser graphisch darzustellen. Gibt es mehrere Einleitungsstellen, so sind diese entsprechend zu benennen.
- zusätzlich bei Versickerung
Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Bodens (Sickertest)
Angaben über die Versickerungsanlage

Abstimmung der Pläne und Beilagen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf wird zu Ihrem Antrag ein wasserwirtschaftliches Gutachten erstellen. Der zuständige Sachbearbeiter, Herr Seidenader, bittet darum, bereits während der Erstellung der Pläne und Beilagen Kontakt mit ihm aufzunehmen und die Details der Planung mit ihm abzustimmen. Dies beschleunigt das Verfahren wesentlich, da keine Nachfragen oder evtl. Planänderungen mehr erforderlich werden. Herr Seidenader ist telefonisch unter der Nummer (0991) 25 04 126, i. d. R. montags und dienstags sowie donnerstags, erreichbar.

Einleitung in einen künstlich erstellten Entwässerungsgraben

Wenn Sie Ihr Niederschlagswasser in Straßengräben oder vergleichbare künstlich geschaffene private Entwässerungsgräben (Nr. 5 des Fragebogens) einleiten wollen, müssen Sie wissen, dass diese Gräben keine Gewässer im Sinne der Wassergesetze darstellen. Die Wassergesetze sind daher für Einleitungen in solche Gräben nicht anwendbar. Sie müssen deshalb mit dem Betreiber des Grabens eine privatrechtliche Vereinbarung treffen, dass dieser Ihr Niederschlagswasser übernimmt, wozu dieser nicht verpflichtet ist, da er bei einer Übernahme Ihres Niederschlagswassers die Verantwortung hierfür mit übernimmt.

Der Betreiber des Grabens muss in aller Regel zudem selbst im Besitz einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten seines Grabenwassers in einen Vorfluter sein. In seinem Wasserrechtsbescheid ist grundsätzlich eine maximale Einleitungs menge festgesetzt. Wird der Umfang seiner Erlaubnis durch die zusätzliche Einleitung von Ihrem Niederschlagswasser in diesen Graben überschritten, muss der Betreiber des Grabens bei der Unteren Wasserrechtsbehörde einen Antrag auf Änderung seiner wasserrechtlichen Erlaubnis stellen.

Haben Sie noch Fragen zur Durchführung des Wasserrechtsverfahrens ?

Wenn Sie noch Fragen zur Durchführung eines Wasserrechtsverfahrens bei der **Unteren Wasserrechtsbehörde** des Landratsamtes haben sollten, Frau Siglinde Winklhofer, Tel. (08561) 20 355 beantwortet Ihnen diese gerne.